

Abschrift des Schreibens des RP Kassel an Gemeindevorstand Schrecksbach vom.11.11.2002 mit Bemerkungen des Schreibens des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. vom 17.12.2001 und der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg.

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Ihr Zeichen: B 815-00 bu

Ihre Nachricht vom: 15.07.02

Mein Zeichen: 41.1/Ks – 4.21.01-E

Meine Nachricht v.: 4.06.02 sowie Ortstermin am 17.09.02

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schrecksbach
Alsfelder Straße 14

Auskunft erteilt: Herr Büff

Telefon: (0561) 106-3550

Telefax: (0561) 106-1661

E-Mail: K-E.Bueff@rpu-ks.hessen.de

34637 Schrecksbach

Besuchsanschrift: Steinweg 6, Kassel

Datum: 11.11.2002

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG zur Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasser aus der (den) Quelle(n) Holzburg, Flur 1, Flurstücke 55/1 und 56/1

Bem.1: Bürgerinitiative (BI): Einer der Bürgerinitiative vorliegenden radiästhetischen Stellungnahme eines Radiästheten vom 15.10.2002 zufolge wird die Quelle aus zwei Adern gespeist. Er „war erstaunt über die Tiefe“ (ca. 35-50 m tief). Informationen über radiästhetische Untersuchungen kann man beim Institut für Radiästhesie & Geopathologie in Celle erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Besprechung im HMULF gemeinsam mit dem HLUK am 25.10.02 wurde erörtert, ob die Ergebnisse der von Ihnen veranlassten Tritiumuntersuchung des Quellwassers dazu führen, dass daraus auf die Herkunft des Wassers geschlossen werden kann und in Folge dessen eine Untersuchung der Altablagerungen entbehrlich wird.

Wie der in Kopie beiliegenden Stellungnahme des HLUK vom September 2002 zu entnehmen ist, beträgt der jüngere Anteil des Wassers (Fremdwasseranteil) ca 10%. Die Annahme, das Quellwasser stamme insgesamt aus großen Tiefen und könne deshalb nicht mit Sickerwasser aus den Altablagerungen in Kontakt kommen, ist mit der Tritiumanalyse nicht begründbar.

Bem. 2: BI: Wir teilen die Auffassung, dass eine Tritiumanalyse nicht bestätigt, dass generell im untersuchten Wasser auch jüngeres Wasser enthalten ist und auch nichts über die Tiefe der Quelle aussagt. Die Analyse des Tritiumgehaltes misst einen Wert von $0,5 \pm 0,5 T.U.$ Die Annahme, dass im Trinkwasser bis zu 10% Sickerwasser enthalten sein kann, rührt lediglich aus der Toleranzangabe von $+0,5 T.U.$ Es kann mit der selben Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass kein Frischwasser enthalten ist, da der untere Toleranzwert mit $- 0,5 T.U.$ genannt wird.

Wenn das RP annimmt, dass im Quellwasser Sickerwasser aus der Altablagerung vorhanden ist, kann dies mit einer FCKW-Untersuchung für ca. 200,-€ festgestellt werden. Der Nachweis von Frisch- bzw. Regenwasser ist durch eine Untersuchungsreihe der stabilen Isotopen ^2H und ^{18}O für ca. 85,-€/ Untersuchung lt. eines Mitarbeiters eines Fachinstitutes möglich. Selbst dem HLUG erscheint das Alter von 50 Jahren bereits ungewöhnlich hoch. Das lässt eine hohe Sicherheit des Wassers erkennen. Über die Tiefe der Trinkwasserquelle verweisen wir auf Bem. 1.

Es besteht Einvernehmen, dass dem Erlaubnis Antrag nur entsprochen werden kann, wenn für die Holzburgquelle keine Gefahren einer Verunreinigung bestehen.

Bem. 3: BI: Bisher hat man von Seiten der Genehmigungsbehörde dies geduldet, indem man nicht einmal gem. „Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ Abs. 1.4 darauf hin gewirkt hat, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, zudem es auch ein Bestandteil des Bürgerentscheides ist. Die bisherigen vermuteten Gefahren sind durch geringere landwirtschaftliche Nutzung reduziert worden und auch in den vergangenen Jahren intensiverer Nutzung nicht aufgetreten. Auch weisen die Analysen nicht unbedingt auf eine Verunreinigung der Quelle hin, da die Probennahmen an einer Stelle erfolgten, an der auch das Wasser von dem bisherigen schadhaften Hochbehälter durchfließt.

Solche Gefahren resultieren aus folgender Situation:

- 2 Altablagerungen im Einzugsbereich der Quelle mit unbekanntem Inhalt

Bem. 4: BI: Bereits im Schreiben des BBU vom 17.12.2001 wurde auf das Problem der Altlasten ausführlich eingegangen: „Das oberflächige Einzugsgebiet im Norden und Nordwesten ist mit der Altablagerung ...007“ (Krupp) „ und ab deren Höhe durch eine neuere Entwässerungseinrichtung nach Osten abgehängt.

Der Beginn der Verdolung liegt ca. 60 m oberhalb der Altablagerung ...008.“ (Höllgraben) „Diese Altablagerung war ein gegenüber dem heutigen Niveau ca. 10-15 m tiefer Geländeeinschnitt, der verfüllt wurde.

Laut Gutachten vom 30.09.91 „zur weiterführenden Untersuchung der Altablagerungen Höllgraben u. A. auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach“ des Büro für Geotechnik, Gleichen-Diemarden, erbrachten weder Bodenluftuntersuchungen noch 2 Bohrsondierungen Hinweise auf eine von der ehemaligen „Kippe“ ausgehende Umweltgefährdung.

Nach der Ergebnismünderschrift vom 30.12.1991 über eine Besprechung im Rathaus Schrecksbach am 10.12. werden „weitere Untersuchungen an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet“.

1975 hat die "Kippe" gebrannt und wurde mit viel Wasser gelöscht. Das Löschwasser fand Vorflut im verdolten Bach der daraufhin schwarz eingefärbt aus der Verdolung auftauchte. Irgendeine Beeinträchtigung der Wasserversorgung wurde nicht festgestellt.

Die Altablagerung ...007 soll überwiegend mit Bauschutt, Bodenaushub und Holz/Grünschnitt verfüllt worden sein. "

*Alle bisherigen und die aktuellen Trinkwasser-Analysen geben **keinen** Hinweis auf eine Beeinflussung durch Altablagerungen.*

- verrohrter Bach unmittelbar neben der Quelle ohne Kenntnis des Zustandes der Bachverrohrung

Bem.5: Schreiben des BBU vom 17.12.2001: „Die Sohle der Bachverdolung liegt vor dem "Pumpenhaus" mindestens in der Tiefe der Sohle des Quellsammelbehälters, der sich unter dem Pumpenhaus befindet, da die Entleerung des Behälters und der Überlauf in den Bach geführt sind, und damit ungefähr in Höhe des Quellzulaufes in den Behälter. Der Rohrgraben wird ohne besondere Maßnahmen ausgeführt sein und als Drainage wirken (Löschwasser der Kippe). Aus der westlichen Böschung des Rohrgrabens trat Grundwasser aus, aus der östlichen Böschung und der Sohle nicht. Es erscheint mir deshalb fraglich ob innerhalb der Bebauung neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann. "

Bem.6: BI: Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen.

- wild austretendes Hangwasser oberhalb der Quelle sowie Versickerung neben dem Gebäude der Trinkwassergewinnungsanlage

*Bem. 7: Schreiben des BBU vom 17.12.2001: „Ca. 2 m südlich des "Pumpenhauses" befindet sich ein offener Schacht in den der Überlauf einer oberhalb des Pumpenhaus gelegenen Quelle abgeleitet wird. Es handelt sich **nicht** um einen Versickerungsschacht sondern um einen Einlaufschacht. "*

Darüber hinaus ist weder das Schüttungsverhalten der Quelle bekannt noch ist geklärt, ob es sich um eine oder zwei Quellen handelt, wie im Erlaubnisantrag mit Fragezeichen dargestellt.

Bem. 8:BI: Obwohl die Forderung nach einer wöchentlichen Schüttungsmessung seit November 2000 durch das Schreiben der HLUg bekannt ist, hat weder das RP Kassel noch der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach für die Durchführung der Messungen gesorgt. Lediglich am 23.05.2002 wurde eine Schüttungsmessung mit 7,11 m³/h gemessen. (lt. Erlaubnis

vom 20.02.1990 dürfen max. 130 m³/d (=5,4 m³/h = 1,5l/s) entnommen werden). Die Bürgerinitiative hat die Messungen des öfteren gefordert. Auch wurde in der Anfrage in der Gemeindevertretung vom 01.08.2002 unter Pkt. 12 angefragt, warum keine Schüttungsmessungen durchgeführt werden. Eine zufriedenstellende Beantwortung ist bis heute offen geblieben. Ob es sich um eine oder zwei Quellen handelt, ist bereits unter Bem. 1 dargestellt.

Für die Bearbeitung des Wasserrechtsantrages sind deshalb folgende Untersuchungen/Unterlagen erforderlich:

- a. Untersuchung der beiden Altablagerungen
- b. Untersuchung des Quellwasserzuflusses zur Überprüfung, ob der Anlage eine oder zwei Quellen zufließen.
- c. Wöchentliche Quellschüttungsmessung für die Dauer eines Jahres
- d. Nachweis der Dichtigkeit der Bachverrohrung in der projektierten Zone 2
- e. Fortsetzung der monatlichen Analysen auf altlastenspezifische Parameter

Zu a:

Die Altablagerungen mit unbekanntem Inhalt im unmittelbaren Einzugsbereich der Quelle stellen ein latentes Gefahrenpotential dar.

Da bisher nur bei einer Altablagerung Bodenluftuntersuchungen durchgeführt wurden, durch die keine Aussagen zur Grundwassergefährdung getroffen werden können, sind als 1. Schritt Grundwassermessstellen zur Erfassung der Fließrichtung und der Untergrundbeschaffenheit gemäß HLUG-Handbuch Altlasten Band 3, Teil 2 „Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu errichten und zu untersuchen. Die genaue Anzahl, Lage und Tiefe der Grundwassermessstellen ist mit dem HLUG und dem Dez. 41.5 in meiner Behörde abzustimmen.

Ergeben die Ergebnisse, dass keine günstigen geologischen Verhältnisse vorhanden sind, welche ein Versickern von Schadstoffen aus den Altablagerungen in den Quellwasserleiter ausschließen bzw. kann nicht eine Grundwasserfließrichtung festgestellt werden, welche die Quelle nicht tangiert, erfordert dieses möglicherweise eine Beseitigung der Altablagerungen!

Die Möglichkeit, eine günstige geologische Situation bei beiden Altablagerungen anzutreffen, ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, wird jedoch seitens des HLUG als nicht sehr wahrscheinlich angesehen.

Mithin bedeutet die aufwendige Niederbringung von Erkundungsbohrungen und Messstellen im Bereich der Altablagerungen wahrscheinlich keineswegs, dass sich damit im Zusammenhang mit den Altablagerungen die Maßnahmen erschöpfen, da sich ungünstige

Grundwasserfließrichtungen oder sonstige geologische Verhältnisse ergeben können, die die Gefahren für die Quelle bestätigen.

Bem. 9: BI: Uns ist unerklärlich, warum das RP die sehr teure Variante zum Nachweis von Wasser aus der Altablagerung favorisiert, wenn man wie bereits unter Bem. 2 erwähnt, das Ergebnis für ca. 200,-€ durch eine FCKW-Messung erreichen kann. Wie bereits unter Bem.4 dargestellt, wird auch seitens des BBU und des RP Kassel (s. Besprechungsprotokoll vom 06.01.1992) die geforderten Untersuchungen „an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet.“ Lediglich die Altablagerung in Schrecksbach „auf dem Gelände Breslauer Str. (Kinderspielplatz) werden noch“ weiter untersucht. Auf das zweite Gutachten von 1991 und das dazugehörige Begleitschreiben wird hingewiesen. Diese Altablagerung Breslauer Str. liegt genau so weit vom Tiefbrunnen Schrecksbach entfernt, wie die Altablagerung Höllgraben von der Quelle Holzburg. Somit ist unverständlich, warum an die Quelle Holzburg solch hohe Anforderungen gestellt werden, wobei die Altablagerung bereits 1975 mehrere Tage gebrannt hat und somit das Gefahrenpotential nahezu nicht mehr gegeben ist. Wie man an diesem Beispiel sieht, muss man bei solch hohen Forderungen viele Trinkwassergewinnungsanlagen schließen.

Zu b:

Im Lageplan des Erlaubnis-antrages ist ein weiterer Quellzufluss (2. Quelle an der Nordseite) eingezeichnet.

Existieren mehrere Quellen, die genutzt werden, so können diese auch unabhängig von einander Schadstoffe in die Trinkwassergewinnungsanlage eintragen. Außerdem kann das Auswirkungen auf die Bemessung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes haben.

Bem. 10: BI: Wie bereits unter Bem. 1 erwähnt, wird die Quelle Holzburg von zwei tief liegenden Adern gespeist, deren Wässer älter als 50 Jahre sind. Das Argument des Schadstoffeintrages ist bereits unter Bem. 9 wiederlegt worden. Bei diesen so tief liegenden Adern kann man sich wohl an das DVGW-Blatt 101 halten, das unter Punkt 3.5 die Zone I (Fassungsbereich) folgendermaßen definiert: „Die Ausdehnung der Zone I soll im allgemeinen ... von einer Quelfassung in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 20 m ... betragen.“ Die Zone II (engere Schutzzone) wird unter Punkt 3.4 beschrieben. „Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden.“ Die Quelle liefert lt. Analysen bis heute das beste Wasser der Großgemeinde Schrecksbach auch ohne Wasserschutzgebiet. Warum soll das Wasserschutzgebiet größer bemessen werden, als das

DVGW-Blatt dies fordert, zudem die Tritiumanalyse ein Wasser nachweist, „das älter als 50 Jahre ist“ (Schreiben des HLUg v. Sept. 2002). Ein größeres Wasserschutzgebiet soll nur polemisch einschüchtern.

Zu c:

Da Quellschüttungsmessungen über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) vorliegen müssen, um daraus hydrogeologische Rückschlüsse über die Herkunft des Wassers herzuleiten, sind diese Messungen ab sofort vorzunehmen.

Dazu ist der Quellüberlauf umzubauen, so dass eine kontinuierliche Schüttungsmessung möglich ist.

Bem. 11: BI: Der Punkt der Quellschüttungsmessung ist bereits unter Bem. 8 erörtert. Uns ist nicht erklärlich, wie man aus einer Quellschüttungsmessung Rückschlüsse über die Herkunft des Wassers herleiten kann. Nach unserem Kenntnisstand kann man mit einer Quellschüttungsmessung lediglich die Ergiebigkeit einer Quelle nachweisen.

Gemäß dem Schreiben der HLUg vom 23.11.2000 ist lediglich eine „mindestens wöchentliche Messung der Quellschüttung“ und keine kontinuierliche Schüttungsmessung gefordert. Diese ist, wie bereits durchgeführte Messungen nachweisen, auch problemlos durchführbar und daher ein Umbau des Quellüberlaufes nicht erforderlich. Diese Forderung ist lediglich wieder eine sinnlose überzogene kostensteigernde Forderung des RP.

Zu d:

Der Nachweis ist ebenfalls zu erbringen, um einen Fremdwasserzutritt auszuschließen.

Bem. 12: BI: Dieser Punkt ist bereits unter Bem. 5 und 6 erörtert.

Zu e:

Die Analysen sind zur Feststellung einer möglichen Beeinflussung durch die Altablagerungen aber auch im Eigeninteresse der Gemeinde weiterhin solange unentbehrlich, bis feststeht, dass eine Beeinflussung durch die Altablagerungen ausscheidet.

Bem. 13: BI: Die bisherigen Analysen haben keine Beeinflussung durch die Altablagerung ergeben. Wir sind selbstverständlich auch für die Fortführung der begonnenen Untersuchungen, um die Beeinflussung der Altablagerung auszuschließen. Wir fragen uns nur, wie bereits unter

Bem.2 und 9 erwähnt, warum wird nicht für ca. 200,-€ eine FCKW-Messung vom Quellwasser durchgeführt, mit der festgestellt werden kann, ob Wasser aus der Altablagerung enthalten ist. Für den Fall des Anschlusses Holzburgs an die Trinkwasserversorgung von Schrecksbach weisen wir darauf hin, dass der Schrecksbacher Brunnen ca. 25 % mehr Wasser fördern muss. Hierdurch besteht die berechtigte Befürchtung, dass der Tiefbrunnen Schrecksbach durch die aktive Altablagerung Breslauer Straße belastet werden kann und somit das Gefahrenpotential steigt.

Mit den Maßnahmen zu a, b und c ist unverzüglich zu beginnen, damit die zur Bearbeitung des Erlaubnis-antrages erforderlichen Unterlagen nun in absehbarer Zeit vorgelegt werden.

Bem. 14: BI: Wie bereits unter Bem. 3 und 8 erwähnt, wird auch seitens des BBU und des RP Kassel (s. Besprechungsprotokoll vom 06.01.1992) die geforderten Untersuchungen „an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet.“ Wir lehnen die unter a) geforderte kostenintensive Untersuchung ab, und empfehlen die aussagekräftigere Untersuchung des Quellwassers auf FCKW.

Zu b) haben wir bereits die Empfehlung unter Bem. 1 gegeben, sich Informationen über radiästhetische Untersuchungen beim Institut für Radiästhesie & Geopathologie in Celle einzuholen.

Die unter Punkt c) und e) geforderten Untersuchungen unterstützen wir.

Die Stellungnahme zu Punkt d) ist bereits unter Bem.5 und 6 gegeben.

Ob die dann vorliegenden Ergebnisse dazu führen, dass eine Gefährdung der Quelle oder Quellen durch die Altablagerungen ausgeschlossen werden kann, ist völlig offen.

Bem. 15: BI: Dies werden wohl die Ergebnisse aussagen müssen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es allein Angelegenheit der Gemeinde zu entscheiden, ob sie den sehr kostenintensiven Aufwand betreiben will, ohne die Gewissheit zu haben, dass die Gefahrerforschung dazu führt, dass das Risiko einer Kontamination trotz der bestehenden Altablagerungen zu verneinen ist.

Bem. 16: BI: Der kostenintensive Aufwand wird lediglich durch das RP gefordert. Die angemessenen sinnvollen Untersuchungen sind kostengünstiger zu erbringen, wie bereits unter Bem. 2 usw. nachgewiesen.

Hinzu kommt, dass auch die Maßnahmen unter d und e mit Kosten verbunden sind und dass die wasserrechtliche Erlaubnis, nur ergehen wird, wenn das oberhalb der Quelle wild austretende Hangwasser gefasst und abgeleitet wird.

Bem. 17: BI: Wie bereits unter Bem.6 erwähnt, ist „das oberhalb der Quelle wild austretende Hangwasser gefasst und abgeleitet“.

Schließlich wird eine Erlaubnis auch mit den Nebenbestimmungen versehen werden müssen eine Entsäuerungsanlage einzubauen und die Quelfassung dem Stand der Technik entsprechend auszubauen.

Bem. 18: BI: Die Entsäuerungsanlage ist u.a. bereits im Bürgerentscheid gefordert, im Bauantrag auch enthalten, aber in der Bauausführung nicht eingebaut worden. Auch im Ortsbeirat ist dieser Mangel schon beanstandet worden.

Die Duldung der unbefugten Gewässernutzung kann angesichts der damit verbundenen Risiken nicht mehr unbefristet erfolgen.

Bem. 19: BI: Die Erhaltung der Quelle Holzburg ist, wie unter Bem. 9 und 20 erwähnt, ein geringeres Risiko, als der Anschluss an die Wasserversorgung Schrecksbach.

Von der Probennahme bis zur Vorlage der Wasseranalysen vergeht ein Zeitraum von 4 Wochen. In diesem Zeitraum ist die Einspeisung verunreinigten Wassers in das Netz nicht auszuschließen. Im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit (Art.2 GG) ist es nicht vertretbar, bis zur Erstellung sämtlicher Antragsunterlagen und der Untersuchung der Altablagerungen darauf zu hoffen, es werde schon nichts passieren und damit aber eine Gesundheitsbeeinträchtigung in Kauf zu nehmen.

Bem.20: BI: Es ist unverständlich, dass die Quelle mit der Altablagerung, bei der weitere Untersuchungen nicht für notwendig erachtet werden, für die Trinkwassernutzung geschlossen werden soll, aber der Tiefbrunnen Schrecksbach mit der aktiven Altablagerung für einen größeren Personenkreis erschlossen werden soll. Dem Tiefbrunnen Schrecksbach muss dann ca. 25% mehr Wasser entzogen werden. Bei einer hohen Wasserförderung besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Teil aus der aktiven Altablagerung Breslauer Straße in Schrecksbach ins Trinkwasser gespült werden. Es stellt sich die Frage, bei welcher Trinkwassergewinnungsanlage wohl ein größeres Risiko für die Bevölkerung besteht. Wir halten diese Vorgehensweise als sehr verantwortungslos. Weiterhin weisen wir auf die unnötige Grundwasserabsenkung durch den Tiefbrunnen Schrecksbach hin

Das Kreisgesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreises teilt meine Bedenken.

Die zuständige untere Wasserbehörde werde ich deshalb bitten zu prüfen, ob die illegale Gewässerbenutzung nicht nach Ablauf einer zumutbaren Frist, in der eine Notwasserversorgung aufgebaut werden kann, aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu untersagen ist, bis über den Erlaubnisantrag entschieden ist.

Bis zum 15.12.02 bitte ich um Ihre Äußerung, ob Sie den Erlaubnisantrag aufrechterhalten und die erforderlichen Untersuchungen veranlassen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises (unter Wasserbehörde) sowie der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises (Kreisgesundheitsamt) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schlussbemerkung der BI: Durch die Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters sind zwei Gefahrenquellen (Steig-Falleitung und alter Hochbehälter) für die Trinkwasserversorgung Holzburg ausgeschaltet worden. Als nächstes soll die vom Regierungspräsidium geforderte Entsäuerungsanlage eingebaut werden. Zwischenzeitlich können die geforderten und von uns unterstützten kostengünstigen Untersuchungen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die vorhandene große Wassermenge (Schüttungsmessung vom 23.05.2002: $7,11 \text{ m}^3/\text{h} = 170,6 \text{ m}^3/\text{d}$, genehmigte Entnahmemenge max. $130 \text{ m}^3/\text{d}$ ($=5,4 \text{ m}^3/\text{h}$), durchschnittl. geförderte Wassermenge 2000: $57,5 \text{ m}^3/\text{d}$) mit dem niedrigsten Nitratgehalt der Großgemeinde (Probenahme vom 16.10.2002: Holzburg $6,9 \text{ mg/l}$, Röllshausen $17,0 \text{ mg/l}$, Salmshausen $25,3 \text{ mg/l}$, Schrecksbach $18,8 \text{ mg/l}$) soll unbedingt zur Trinkwassernutzung erhalten bleiben. Diese weitere Nutzung der Quelle Holzburg zur Trinkwasserversorgung ist die umweltschonendste und kostengünstigste Variante.

Durch alle von uns aufgeführten und befürworteten Gründe und die erfolgten Investitionen für den neuen Hochbehälter, die positiven Untersuchungsergebnisse vorausgesetzt, dürfte der Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme durch das Regierungspräsidium nichts mehr im Wege stehen.